

I-16 U 172/95  
14 O 105/95  
LG Wuppertal



789279

Verkündet am  
17. Mai 1996  
G..., Justizbeschäftigte  
als Urkundsbeamtin  
der Geschäftsstelle

**OBERLANDESGERICHT DÜSSELDORF  
IM NAMEN DES VOLKES**

**URTEIL**

In dem Rechtsstreit

pp.

hat der 16. Zivilsenat des Oberlandesgerichts Düsseldorf auf die mündliche Verhandlung vom 3. Mai 1996 durch den Vorsitzenden Richter am Oberlandesgericht Dr. L. [REDACTED] sowie die Richter am Oberlandesgericht F. [REDACTED] und K. [REDACTED]

für R e c h t erkannt:

- I. Auf die Berufung des Klägers wird das am 12. September 1995 verkündete Teil-Urteil der 4. Kammer für Handelssachen des Landgerichts Wuppertal abgeändert:

Die Beklagte wird verurteilt,

dem Kläger einen Buchauszug über alle Geschäfte im Alleinvertretungsbezirk des Klägers, begrenzt rechtsrheinisch

im Norden: südlich Emmerich,

im Süden: Hilden,

im Osten: über die Plätze Wermelskirchen, Solingen, Remscheid, Radevormwald, Schwelm, Ennepetal, Gevelsberg, Sprockhövel, Hattingen, Essen, Oberhausen, Dinslaken, Hünxe, Schermbeck, Brünen, Dingden, Wertherbruch bis südlich Emmerich

mit Händlern und für folgende Erzeugnisse:

Kreissägeblätter, hartmetallbestückt und in Vollstahlausführung,

Messer für die Holz- und Kunststoffbearbeitung, Hartmetall, hartmetallbestückt und Vollstahlausführung,

Stichsägeblätter, Schaftfräser für die Holz- und Kunststoffbearbeitung,

weitere Artikel zur Programmergänzung vorbehalten,.

für die Zeit vom 1. Januar 1991 bis zum 31. Dezember 1993 zu erteilen, der insbesondere enthalten muß:

Name und Anschrift des Kunden,  
Kundennummer (sofern vorhanden),  
Datum der Auftragserteilung,  
Umfang des erteilten Auftrags,  
Datum der Auftragsbestätigung,  
Datum der Lieferung, bzw. Teillieferungen,  
Umfang der Lieferung bzw. Teillieferungen,  
Datum und Nummer der Rechnung bzw. der Rechnungen der Teillieferungen,  
Rechnungsbetrag,  
Datum der Zahlung bzw. der Einzelzahlungen,  
Höhe der gezahlten Beträge/Einzelbeträge,  
Rückgaben und deren Gründe,  
Nichtausführung von Geschäften und deren Gründe.

II. Im übrigen (betreffend die Klageanträge auf Bucheinsicht, Auskunft und eidesstattliche Versicherung) wird das unter I. bezeichnete Teil-Urteil aufgehoben. Insoweit wird der Rechtsstreit zur weiteren Verhandlung und Entscheidung an das Landgericht Wuppertal zurückverwiesen.

III. Die Entscheidung über die Kosten des Berufungsverfahrens bleibt dem Schluß-Urteil des Landgerichts vorbehalten.

IV. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

### E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Die zulässige Berufung des Klägers hat in dem aus der Urteilsformel zu I. und II. ersichtlichen Umfang Erfolg.

#### I.

Der Kläger, von 1987 bis Ende 1993 Bezirksvertreter der Beklagten, hat mit der vorliegenden Klage von der Beklagten

- einen vollständigen Buchauszug über Geschäfte in der Zeit vom 1. Januar 1991 bis zum 31. Dezember 1994 (gemeint war offensichtlich: bis zum 31. Dezember 1993),
- erforderlichenfalls Bucheinsicht,
- erforderlichenfalls ergänzende Auskunft,
- erforderlichenfalls eidesstattliche Versicherung,
- Provisionen in danach zu bestimmender Höhe,
- handelsvertreterrechtlichen Ausgleich in danach zu ermittelndem Umfang

gefordert.

Das Landgericht hat durch das angefochtene Teil-Urteil die Klage mit den vier erstgenannten Anträgen abgewiesen, weil diese im vorliegenden Fall rechtsmißbräuchlich geltend gemacht worden seien.

Mit der gegen dieses Teil-Urteil eingelegten Berufung verfolgt der Kläger diese Anträge weiter, nunmehr ausdrücklich bezogen auf die Zeit vom 1. Januar 1991 bis zum 31. Dezember 1993.

## II.

Die Berufung des Klägers hat in dem aus der Urteilsformel zu I. und II. ersichtlichen Umfang Erfolg.

1. Dem Kläger als ehemaligem Handelsvertreter der Beklagten steht der geforderte Buchauszug für seine letzten drei Vertragsjahre zu.

a) Ein Handelsvertreter hat gemäß § 87 c Abs. 2 HGB das Recht, neben ihm erteilten Provisionsabrechnungen einen Buchauszug über alle Geschäfte zu verlangen, für die ihm nach § 87 HGB (in Verbindung mit dem Handelsvertretervertrag) Provision gebührt.

Dem Handelsvertreter ist dadurch ein Kontrollrecht eröffnet, das über den Zweck einer Provisionsabrechnung (§ 87 c Abs. 1 HGB) weit hinausgeht. Der Buchauszug soll dem Handelsvertreter die Nachprüfung ermöglichen, ob die erteilte Provisionsabrechnung richtig und vollständig ist, und zwar im Hinblick auf jedes einzelne provisionspflichtige Geschäft (vgl. z.B. BGH in WM 1982, S. 153; Baumbach/Hopt, HGB, 29. Aufl., § 87 c HGB, Rdnr. 13; Küstner/von Manteuffel, Handbuch des gesamten Außen-

dienstrechts, Bd. 1, 2. Aufl., Rdnr. 1444).

Aus diesem Zweck des Buchauszugs folgt, daß sein Inhalt für den Zeitpunkt seiner Aufstellung einerseits eine bis ins einzelne gehende Bestandsaufnahme der Kundenbeziehungen des Unternehmers, soweit sie die Provisionsansprüche des Handelsvertreters berühren, und andererseits der vertraglichen Beziehungen zwischen Unternehmer und Handelsvertreter darstellen muß. Er muß eine aus sich selbst heraus verständliche Übersicht sein und in übersichtlicher Weise eine Zusammenstellung von Geschäften bringen, die für den Handelsvertreter von Bedeutung sind. Deshalb muß ein Buchauszug die folgenden Angaben enthalten:

Name und Anschrift des Kunden,

Kundennummer (sofern vorhanden),

Datum der Auftragserteilung,

Umfang des erteilten Auftrags,

Datum der Auftragsbestätigung,

Datum der Lieferung bzw. Teillieferungen,

Umfang der Lieferung bzw. Teillieferungen,

Datum und Nummer der Rechnung bzw. der Rechnungen bei Teillieferungen,

Rechnungsbetrag,

Datum der Zahlung bzw. der Einzelzahlungen,

Höhe der gezahlten Beträge/Einzelbeträge.

In den Buchauszug müssen auch solche Geschäfte aufgenommen werden, hinsichtlich derer Meinungsverschiedenheiten zwischen Unternehmer und Handelsvertreter darüber bestehen, ob der Handelsvertreter Provisionsansprüche aus diesen Geschäften herleiten kann. Der Buchauszug bezieht sich auf alle Geschäfte, für die dem Handelsvertreter gemäß den vertraglichen Vereinbarungen ein Provisionsanspruch zusteht oder zustehen könnte. Demzufolge sind auch Annullierungen und Retouren anzugeben, und zwar mit ihren jeweiligen Gründen, von denen gemäß § 87 a Abs. 3 HGB abhängt, ob der Provisionsanspruch trotz der völligen oder teilweisen Nichtausführung erhalten geblieben ist (vgl. zum Inhalt des Buchauszugs u.a. BGH in NJW 1981, S. 475; BGH in WM 1982, S. 152; BGH in WM 1989, S. 1073, 1074 Baumbach/Hopt, a.a.O., Rdnrn. 13 bis 15; Küstner, a.a.O., Rdnrn. 1445 ff.).

Wegen der unterschiedlichen Zielsetzung von Provisionsabrechnung und Buchauszug vermag auch eine ordnungsgemäße Provisionsabrechnung in aller Regel einen Buchauszug nicht überflüssig zu machen. Nur ausnahmsweise kommt dies in Betracht bei regelmäßigen Abrechnungen, die so umfassend sind, daß sie als Buchauszug gewertet werden können (vgl. z.B. BGH in WM 1982, S. 153; BGH in WM 1991, S. 200; Baumbach/Hopt, a.a.O., Rdnr. 14). Dazu genügt entgegen einem bei den Unternehmern häufig vorliegenden Mißverständnis nicht, daß die Provisionsabrechnungen in Verbindung mit weiteren übersandten Unterlagen insgesamt alle in einen Buchauszug gehörende Angaben beinhalten. Denn es ist nicht Sache des Handelsvertreters, sich aus der Gesamtheit der ihm übermittelten Unterlagen die in einen Buchauszug gehörenden Einzelheiten selbst herauszuziehen und zu einer Art eigenem Buchauszugs-Ersatz zusammenzustellen. Vielmehr ist die Erstellung des Buchauszugs kraft Gesetzes Sache des Unternehmers und von diesem auf eigene Kosten zu erbringen (vgl. z.B. BGHZ 56, S. 296). Mithin vermögen nur solche Provisionsabrechnungen den Unternehmer ausnahmsweise von einem gesonderten Buchauszug zu befreien, die selbst bereits nach Art

eines Buchauszugs und entsprechend den an einen solchen zu stellenden Anforderungen abgefaßt worden sind.

Da der Anspruch auf Buchauszug im Hinblick auf die Provisionsansprüche, deren Bezifferung und Durchsetzung er dienen soll, lediglich Hilfscharakter hat, entfällt er, wenn der Handelsvertreter und der Unternehmer sich über die Provision und/oder deren Abrechnung endgültig geeinigt haben (vgl. z.B. BGH in NJW 1981, S. 457) oder wenn die Provisionsansprüche verjährt sind. Eine Einigung in dem genannten Sinne liegt dabei nicht schon in einer - sei es auch mehrjährigen - widerspruchslosen Hinnahme der Provisionsabrechnungen durch den Handelsvertreter (vgl. z.B. BGH in WM 1982, S. 153). Eine Klausel in einem insbesondere (formularmäßigen) Handelsvertretervertrag, wonach die Abrechnung mangels Widerspruchs in bestimmter Frist als genehmigt gilt, ist unwirksam (§ 87 c Abs. 5 HGB (i.V.m. § 9 AGBG)).

Mit Rücksicht auf die Zweckbestimmung ist ferner für einen Anspruch auf Buchauszug kein Raum, wenn das Verlangen ausschließlich im Hinblick auf von dem Handelsvertreter darzulegende Voraussetzungen eines handelsvertreterrechtlichen Ausgleichs nach § 89 b HGB geltend gemacht wird und nicht zugleich zur Überprüfung von Provisionsansprüchen, deren Ergebnis mittelbar dann auch für den Ausgleichsanspruch Bedeutung gewinnen kann.

Letztlich kann das Verlangen nach einem Buchauszug - wie jeder andere Anspruch - ausgeschlossen sein, wenn seine Geltendmachung unter den besonderen Umständen des Einzelfalls gegen Treu und Glauben verstößt (§ 242 BGB).

b) Die Anwendung dieser Grundsätze auf den vorliegenden Fall ergibt die Berechtigung des Buchauszugsverlangens des Klägers.



Wie jeder andere Handelsvertreter gegenüber seinem Unternehmer hat er gegen die Beklagte einen gesetzlichen Anspruch, zusätzlich zu den Provisionsabrechnungen der Beklagten einen umfassenden und vollständigen Buchauszug über die Geschäfte zu erhalten, für die ihm nach dem Handelsvertretervertrag der Parteien ein Provisionsanspruch zusteht oder mindestens zustehen könnte.

Diesen Anspruch hat die Beklagte nach ihrem eigenen Vorbringen nicht erfüllt.

Einen förmlichen Buchauszug im Sinne einer gesonderten übersichtlichen Zusammenstellung aus ihren Büchern zusätzlich zu den erteilten Provisionsabrechnungen hat die Beklagte dem Kläger nicht übermittelt.

Was der Kläger von ihr bekommen hat, ersetzt einen Buchauszug nicht. Es handelt sich um monatliche Provisionsabrechnungen über die Geschäfte, für welche dem Kläger nach Auffassung er Beklagten ein Provisionsanspruch entstanden war, um wöchentlich übersandte Rechnungen an Kunden, um zum jeweiligen Monatsende erstellte förmliche "Provisionsabrechnungen", welche auf die erstgenannten Abrechnungen Bezug nahmen und jeweils nur einen Endbetrag auswarfen, sowie um monatlich und zum Vertragsende übermittelte Monatsstatistiken. Soweit diese Unterlagen in ihrer Gesamtheit Angaben beinhalteten, die in einen Buchauszug gehörten, war es jedenfalls nicht Sache des Klägers, sich diese Angaben daraus selbst zusammensuchen und zu einer Art Buchauszug-Ersatz zusammenzufügen. Selbst wenn der Kläger dies versucht hätte, hätten ihm in diesen Unterlagen wesentliche Angaben gefehlt, die in einen Buchauszug gehörten, nämlich insbesondere die Gründe für die Nichtausführung von Geschäften.

Die Parteien hatten sich auch noch nicht über die dem Kläger zustehenden und bei Klageerhebung auch noch nicht verjährt gewesenen Provisionsansprüche für Geschäfte aus den letzten drei Vertragsjahren endgültig und abschließend geeinigt. Eine

solche Einigung lag insbesondere nicht schon darin, daß der Kläger Provisionsabrechnungen innerhalb der im formularmäßigen Handelsvertretervertrag vorgesehenen Frist nicht widersprochen hatte.

Der Senat vermag auch - anders als das Landgericht - eine Rechtsmißbräuchlichkeit des Buchauszugsverlangens nicht zu erkennen.

Zunächst hat das Landgericht bei seiner entsprechenden Wertung den Blick zu sehr auf den Ausgleichsanspruch gemäß § 89 b HGB verengt. Ginge es tatsächlich nur um diesen, so würde sich nach Auffassung des Senats die Frage der Rechtsmißbräuchlichkeit erst gar nicht stellen, weil dann für einen Buchauszug ohnehin kein Raum mehr wäre. Der Kläger hat aber die Klage von vornherein als Stufenklage erhoben, derzufolge er in Abhängigkeit vom Ergebnis des Buchauszugs sowohl restliche Provisionen (Klageantrag zu 5.) als auch handelsvertreterrechtlichen Ausgleich (Klageantrag zu 6.) geltend macht. Er hat zur Begründung u.a. vorgetragen, ihm sei es mit der Klage darum zu tun, eine zuverlässige Grundlage für die Errechnung des Ausgleichsanspruchs zu gewinnen. Darüber hinaus möchte er in die Lage versetzt sein zu prüfen, ob die Beklagte die ihm zustehenden Provisionen korrekt abgerechnet habe. Ob und ggfs. in welcher Höhe die Auskunft ihm zu Erkenntnissen über nachzuzahlende Provisionen verhelfen werde, könne derzeit nicht beurteilt werden. Daß es dem Kläger nicht ernsthaft (auch) um etwaige Restprovisionen gegangen sei, ist nicht erkennbar und kann insbesondere nicht schon daraus hergeleitet werden, daß die Parteien sich nach Vertragsbeendigung zunächst nur über einen Ausgleichsanspruch auseinandergesetzt haben. Es mag sein, daß der Kläger bei einem aus seiner Sicht befriedigenden Entgegenkommen der Beklagten insoweit etwaige restliche Provisionsansprüche hätte auf sich beruhen lassen. Das hinderte ihn aber nicht, solche mit der Klage doch wieder zu verfolgen, nachdem das Ausgleichsangebot der Beklagten mit 3.500 DM gegenüber dem von ihm geforderten Betrag von rund 11.700 DM ganz erheblich

zurückgeblieben war. So lange restliche Provisionsansprüche überhaupt in Frage kommen - und das ist hier schon deshalb der Fall, weil die Beklagte unstreitig eine Reihe von Geschäften nicht ausgeführt hat, ohne dem Kläger die Gründe hierfür mitzuteilen, und weil möglicherweise (§ 87 a Abs. 3 HGB) die Nichtausführung den Provisionsanspruch unberührt gelassen hat -, ist es auch nicht zu beanstanden, daß der Kläger zugleich beabsichtigt haben mag, die Beklagte hinsichtlich des Nachgebens gegenüber seinem Ausgleichsbegehren unter Druck zu setzen. Auch im übrigen überzeugt die Abwägung des Landgerichts nicht, zumal sie teilweise von unzutreffenden tatsächlichen Voraussetzungen ausgeht. Die Beklagte mag stets in noch so "vorbildlicher Form" abgerechnet haben. Damit hatte sie lediglich ihrer gesetzlichen Verpflichtung zur Provisionsabrechnung (§ 87 c Abs. 1 HGB) genügt, neben welche die Verpflichtung zur Erteilung eines Buchauszugs tritt. Zweifel an der Richtigkeit und Vollständigkeit der Abrechnungen - die ohnehin nicht Voraussetzung für den Anspruch auf Buchauszug sind - mögen sich konkret bisher nicht ergeben haben. Diese betreffen aber nur die ausgeführten Geschäfte, und es mögen sich unter den nicht ausgeführten Geschäften, bei denen es bisher unstreitig an jeglicher Mitteilung der Beklagten über die Gründe der Nichtausführung fehlt, durchaus solche befinden, bei denen der Provisionsanspruch erhalten geblieben ist und über die dann ebenfalls abzurechnen gewesen wäre. Deshalb läßt sich auch noch nicht zuverlässig sagen, daß sich die Berechnungsgrundlage für den Ausgleichsanspruch durch die Erteilung des Buchauszugs nicht verändern werde. Wieso das Verlangen nach Angabe der Gründe für die Nichtausführung eines Geschäfts "angesichts der besonderen Struktur des Vertretungsgegenstandes nicht zu erfüllen" sein sollte, ist von dem Landgericht weder ausgeführt worden noch erkennbar. Daß der Aufwand für die Erstellung des Buchauszugs "außer jedem Verhältnis steht zu den niedrigen Beträgen, deretwegen der Kläger Aufklärung erheischt", ist ebenfalls nicht zu erkennen und vermöchte die Beklagte auch nicht zu entlasten, da - wie das Landgericht an früherer Stelle zutreffend ausgeführt hat - auch unverhältnismäßig hohe Kosten

der Durchsetzung des Buchauszugsverlangens in der Regel nicht entgegenstehen. Ein Unternehmer, der mit Handelsvertretern arbeitet, muß sich von vornherein auf ein mögliches Buchauszugsverlangen einstellen und hat demzufolge schon im eigenen Interesse seine Buchführung so einzurichten, daß er dem Verlangen des Handelsvertreterers unschwer und mit möglichst geringem eigenem Aufwand nachkommen kann. Hat er dies versäumt, so geht ein durch die erforderliche umständliche Auswertung der Geschäftsbücher entstehender Aufwand allein zu seinen Lasten.

2. Hinsichtlich der Klageanträge zu 2. bis 4., welche von vornherein nur für den Fall ihrer Erforderlichkeit geltend gemacht worden sind, ist der Rechtsstreit noch nicht entscheidungsreif.

Über den Antrag auf Bucheinsicht wird das Landgericht erst zu entscheiden haben, wenn der durch das vorliegende Urteil zuerkannte Buchauszug nicht erteilt werden sollte oder begründete Zweifel an seiner Richtigkeit oder Vollständigkeit bestehen sollten (§ 87 c Abs. 4 HGB).

Entsprechendes gilt für den Auskunftsanspruch (§ 87 c Abs. 3 HGB). Ergänzende Auskunft kann der Kläger erst und nur insoweit verlangen, als ein Buchauszug nicht erteilt worden ist oder nicht ausreicht.

Auch für einen Antrag auf eidesstattliche Versicherung (§§ 259, 260 BGB) ist erst Raum, wenn ein Buchauszug erteilt worden ist.

### III.

Da der Senat nur über den Antrag auf Buchauszug abschließend entscheiden kann, während im übrigen Aufhebung und Zurückweisung erfolgt, muß die Entscheidung über die Kosten des vorliegenden Berufungsverfahrens dem Schluß-Urteil des Land-

211

gerichts vorbehalten bleiben.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit beruht auf §§ 708 Nr. 10, 713 ZPO.

Die Voraussetzungen für eine Zulassung der Revision nach § 546 Abs. 1 ZPO liegen nicht vor.

Die Beschwer der Beklagten beträgt: 5.000 DM.

Dr. L [REDACTED]

P [REDACTED]

K [REDACTED]

